

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## 1. Allgemeines

- 1.1. Für sämtliche Leistungen, Verkäufe sowie Beratungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nur bei ausdrücklich schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam.
- 1.2. Für den Vertragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Abweichungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung wirksam. Sämtliche Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 1.3. Angaben auf Prospekten, Zeichnungen, etc. sind annähernd gegeben. Sie sind verbindlich nur von uns anerkannt, sobald sie im Auftragsfall mit der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden.

## 2. Lieferfristen

- 2.1. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung etwa vom Besteller zu schaffende Unterlagen, Genehmigungen etc. sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 2.2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- 2.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik, Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussosphäre liegen, soweit Hindernisse die Fertigstellung oder Auslieferung der bestellten Ware beeinträchtigen. Dies gilt auch bei nicht richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Lieferanten.
- 2.4. Die Abnahme ist eine Hauptpflicht des Bestellers. Kommt dieser hiermit in Verzug, oder wird die Lieferung einverständlich auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Lager jedoch mindesten 1 % vom Auftragswert für jeden Monat berechnet. Wir sind auch berechtigt, eine angemessene Frist zu setzen und nach deren Ablauf anderweitig über die Ware zu verfügen und dem Besteller anschließend mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- 2.5. Bei Nichteinhaltung unserer Lieferfristen kann der Besteller, sofern er einen hieraus entstandenen Schaden nachweist als Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung 1/2 % im Ganzen, aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Weitergehende Entschädigungsansprüche sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. In diesem Fall wird unsere Haftung auf die Höhe der Auftragssumme begrenzt.
- 2.6. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

## 3. Lieferung

- 3.1. Für Lieferungen des Verkäufers ist die vom Besteller genannte Verladestelle Erfüllungsort. Sofern keine Verladestelle genannt ist, gilt Rackwitz als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung.
- 3.2. Die Gefahr geht, auch bei frachtfreier Lieferung, bei Versand der Ware ab unserem Lager auf den Besteller über, gleichgültig, ob wir selbst oder ein von uns oder vom Kunden beauftragter Dritter oder der Kunde selbst den Versand durchführt.
- 3.3. Verzögert sich die Versendung oder Annahme aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 3.4. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
- 3.5. Teillieferungen sind zulässig.

## 4. Preise und Zahlung

- 4.1. Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart, ab Werk bzw. ab unserem Auslieferungslager.
- 4.2. Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar.
- 4.3. Der Rechnungsbetrag ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, in bar oder innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu zahlen.
- 4.4. Bei Annahme von Wechseln oder Schecks erlischt die Zahlungsverpflichtung erst nach Einlösung derselben durch den Besteller. Bei Zielüberschreitungen werden vom Tage der Überschreitung an Verzugszinsen in Höhe von 2% über den banküblichen Sollzinsen berechnet..
- 4.5. Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
- 4.6. Bei Zielüberschreitungen werden vom Tage der Überschreitung an Verzugszinsen in Höhe von 2% über den banküblichen Sollzinsen berechnet.. Der Verkäufer kann darüber hinaus weiteren Verzugschaden geltend machen.
- 4.7. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner.

## 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum. Etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt ausschließlich für uns.
- 5.2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit dem Rang vor dem Rest an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

- 5.3. Der Besteller ist berechtigt, den Lieferungsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch an uns bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Wir werden von diesem Recht gegen Dritte erst dann Gebrauch machen, wenn die Zahlungsverpflichtung nicht eingehalten wird.
- 5.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den gelieferten Gegenstand oder die gelieferten Teile zurückzuverlangen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Zurücknahme bedeutet keine Vertragslösung. Wir sind berechtigt, mit dieser Lieferung entstandenen Kosten, trotz Zurücknahme, geltend zu machen

## 6. Mängelrüge

- 6.1. Bei Feststellung von Mängeln müssen uns diese, spätestens binnen einer Woche, nach Erhalt des Liefergegenstandes, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit, spätestens jedoch 6 Monate nach Lieferdatum, schriftlich mitgeteilt werden. Transportschäden sind vom Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.
- 6.2. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichem Einverständnis zurückgesandt werden.

## 7. Gewährleistung

- 7.1. Von uns werden grundsätzlich die von unseren Lieferanten gewährten Garantien weitergegeben. Andernfalls gelten die gesetzlichen Garantiebedingungen. Weitergehende Garantiebedingungen bedürfen auf alle Fälle der besonderen schriftlichen Zustimmung bei Auftragsbestätigung.
- 7.2. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so haben wir, zunächst unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche, das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung steht dem Besteller nach seiner Wahl ein Recht auf Wandlung oder Minderung zu. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.
- 7.3. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB sind als Zusicherungen ausdrücklich zu kennzeichnen. Eine Bezugnahme auf die Norm beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung durch uns, es sei denn, dass eine solche ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- 7.4. Hat der Besteller uns nicht die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Sofern wir eine von uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

- 7.5. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung –insbesondere übermäßige Beanspruchung - ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

## 8. Haftung

- 8.1. Schadenersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung positive Forderungsverletzung, Verschuldung bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Produzentenhaftung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In diesem Fall sind sie auf dem Auftragswert beschränkt.
- 8.2. Unser Kunde verpflichtet sich, uns in diesem Umfang von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritter Seite gegen uns geltend gemacht werden.
- 8.3. Soweit die vorstehenden Ansprüche uns gegenüber ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung gegenüber unseren Mitarbeitern.
- 8.4. Druckfehler  
Druckfehler, Fehler auf den Internetseiten sowie Preisänderungen behalten wir uns vor. Alle Angebote sind freibleibend. Außerdem distanzieren wir uns von allen weiterführenden Links (auf der gesamten Homepage und auf den Ebay-Seiten).

## 9. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 9.1. Für die vertragliche Beziehung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der einheitlichen Kaufgesetze.
- 9.2. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, das sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- 9.3. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht vereinbart. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben. Sofern diese Gerichtsstandvereinbarung gem. §6a Abs. G, § 38 ZPO unzulässig ist, wird ausdrücklich für alle Ansprüche die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, als Gerichtsstand das Amtsgericht Eilenburg vereinbart.
- 9.4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.